

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Adhäsionsantragsberechtigung eines (ausländischen) Notars und Anforderungen an die Begründung einer Adhäsionsentscheidung

Karlsruhe. Es ist weiterhin höchstrichterlich ungeklärt, ob ein Insolvenzverwalter bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene Ansprüche, die zur Insolvenzmasse gehören, als Adhäsionskläger geltend machen kann. Wird durch das Gericht ein Adhäsionsanspruch zugesprochen, so haben die Urteilsgründe Ausführungen zu sämtlichen Anspruchsvoraussetzungen zu enthalten. So entschied der BGH am 26.10.2021 (Az.: 4 StR 145/21).

Die umstrittene und viel diskutierte Frage, ob ein Insolvenzverwalter zivilrechtliche Ansprüche wegen Straftaten zum Nachteil des Insolvenzschuldners, welche vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begangen wurden, im Adhäsionsverfahren geltend machen kann, ließ der 4. Strafsenat mangels Entscheidungserheblichkeit offen. Zuvor hatte der Generalbundesanwalt diese Frage in seinem Schlussantrag verneint. Der 4. Strafsenat referiert in seiner Entscheidung den aktuellen Meinungsstand aus Rechtsprechung und Literatur. Einigkeit bestehe darüber, dass der Insolvenzverwalter kraft seines Verwaltungs- und Verfügungsrechts über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen grundsätzlich in die Verletztenstellung im Sinne der §§ 403 ff. StPO einrücken könne. Umstritten bliebe, ob dies allein für Ansprüche in Betracht kommt, die erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, oder ob – was überwiegend vertreten würde – der Insolvenzverwalter bereits vor dem Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf ihn entstandene Ansprüche, die zur Insolvenzmasse gehören, als Adhäsionskläger geltend machen darf.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit die Antragsberechtigung des Insolvenzverwalters gegebenenfalls Einschränkungen unterliegen könnte, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Geschädigten in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet wurde, führt der 4. Strafsenat aus, dass nach Art. 21 I der Verordnung (EU) 2015/848 einem wirksam von einem Gericht eines Mitgliedstaates (hier Niederlande) bestellten Insolvenzverwalter auch in Deutschland grundsätzlich alle Befugnisse zustehen, die ihm nach dem Recht des Mitgliedstaates zustehen, das ihn bestellt hat.

Zu den Anforderungen, die er an die Begründung von Adhäsionsentscheidungen stellt, führt der 4. Strafsenat wie folgt aus: Die Urteilsgründe seien zwar nicht unmittelbar an den zivilprozessualen Vorschriften zu messen, gleichwohl müsse aber nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb der zugesprochene Anspruch begründet ist. Diesen Anforderungen wurden die knappen Urteilsgründe der Vorinstanz nicht gerecht, die lediglich die einschlägigen Anspruchsgrundlagen und Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes benannt hatten. Vielmehr müsse den Urteilsfeststellungen zu entnehmen sein, warum die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Wird Schadensersatz aus einer schuldrechtlichen Anspruchsgrundlage zugesprochen, so müsse z.B. konkret ausgeführt werden, warum ein Schuldverhältnis angenommen wird. Zudem müsse bei grenzüberschreitenden Sachverhalten dargelegt werden, ob und ggf. warum deutsches Recht zur Anwendung gelangt.

Eine sog. „Transparenzerklärung“ kann eine Belehrungspflicht aus § 257c Abs. 5 StPO auslösen

Karlsruhe. Auch das Ergebnis einer Zwischenberatung kann die Belehrungspflicht aus § 257c Abs. 5 StPO auslösen, wenn darin der geständigen Einlassung ein bestimmter Strafraum konnex gegenübergestellt wird und zwar auch dann, wenn ausdrücklich die Verständigungstauglichkeit des Verfahrens und Bindungswirkung der Straferwartung verneint wird. So entschied der BGH am 21.09.2021 (Az.: 1 StR 43/21).

Das erstinstanzliche Gericht teilte im Rahmen eines Gesprächs mit dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und den Verteidigern mit, dass es das Verfahren nicht für verständigungsgeeignet halte, aber die Möglichkeit einer Zwischenberatung und Abgabe einer vorläufigen Einschätzung ins Auge gefasst werde. Der Vorsitzende übermittelte daraufhin eine als „Transparenzerklärung“ bezeichnete Einschätzung der Kammer, die neben einer vorläufigen Würdigung des bisherigen Beweisergebnisses sowie der entscheidungserheblichen Rechtsfragen für jeden Angeklagten gesondert eine „im Falle eines umfassenden Geständnisses“ als angemessen erachtete Strafober- und Strafuntergrenze enthielt. Die Einlassungen würden strafzumessungsrechtlich „noch“ als frühe Geständnisse gewertet werden. Der Vorsitzende erklärte, dass es sich bei der „Transparenzerklärung“ nicht um ein Verständigungsangebot handele, da das Gericht das Verfahren nach wie vor nicht für verständigungsgeeignet halte. Die in der „Transparenzerklärung“ genannten Strafraum hätten keine Bindungswirkung, sondern seien lediglich die aus Sicht der

Strafkammer „realistische Größenordnung“. Die geständigen Einlassungen seien mangels Verständigung auch verwertbar, wenn das Gericht im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme zu abweichenden Einschätzungen kommen sollte.

Daraufhin ließen sich einige Angeklagte, die zuvor von ihrem Schweigerecht Gebrauch gemacht hatten, teilgeständig ein. Eine Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO über die in § 257c Abs. 4 StPO geregelte Möglichkeit eines Entfallens der Bindung des Gerichts an die Verständigung erteilte der Vorsitzende zu keinem Zeitpunkt.

Nach Einschätzung des 1. Strafsenats handelte es sich bei der „Transparenzerklärung“ um einen gerichtlich unterbreiteten Verständigungsvorschlag, der eine solche Belehrungspflicht ausgelöst hat. Ob ein Verständigungsvorschlag vorliegt, bestimme sich nach dem sachlichen Gehalt der Gesprächsinhalte und sei nicht abhängig von der Beurteilung der Prozessbeteiligten. Dass diese nicht von einer Verständigung ausgehen oder sich von einer solchen sogar verbal distanzieren, sei ohne Bedeutung. Verständigungsgespräche würden geführt, sobald ausdrücklich oder konkludent die Möglichkeit und die Umstände einer Verständigung im Raum stehen. Dies sei dann der Fall, wenn Fragen des prozessualen Verhaltens in Konnex zum Verfahrensergebnis gebracht werden und damit die Frage nach oder die Äußerung zu einer Straferwartung naheliegt.

Abzugrenzen sei also, ob ein bestimmtes Verfahrensergebnis und ein prozessuales Verhalten des Angeklagten in ein Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne von Leistung und Gegenleistung gesetzt werden, von sonstigen verfahrensfördernden Gesprächen, die nicht auf eine einvernehmliche Verfahrenserledigung abzielen. In der „Transparenzerklärung“ wurde die Verhängung einer Strafe mit bestimmtem Strafraumen ins Gegenseitigkeitsverhältnis zu einem bestimmten prozessualen Verhalten, namentlich einem Geständnis, gestellt. Mit diesem von der Verteidigung nicht eingeforderten Teil der „Transparenzerklärung“ wurde eine Gefährdung der Selbstbelastungsfreiheit der Angeklagten hervorgerufen, die mit der auf eine Verständigung abzielendes Verhalten geschaffenen besonderen Anreizsituation einhergeht.

[2] Verwaltung

Wettbewerbsregister: Behördliche Mitteilungspflicht ab dem 1. Dezember 2021

Bonn. Die Pflicht von Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden zur Mitteilung von bestimmten rechtskräftigen Entscheidungen (bspw. Verurteilungen gem. § 263 StGB, § 266a StGB, § 370 AO) an das Bundeskartellamt („BKartA“) gilt ab dem 01.12.2021.

Das Wettbewerbsregister wurde bereits im März 2021 in Betrieb genommen und forderte die Behörden zur Registrierung auf (wir berichteten). Das Bundeswirtschaftsministerium

(„BMWi“) hat nun am 29.10.2021 im Bundesanzeiger bekanntgemacht, dass die Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung (Mitteilung und Abfrage von registerrelevanten Verstößen) vorliegen und damit die letzte Hürde für die Mitteilungspflicht genommen.

Dagegen sind öffentliche Auftraggeber erst ab dem 01.06.2022 dazu verpflichtet, im Rahmen des Vergabeverfahrens (und erst ab bestimmten Auftragswerten) die an das BKartA gemeldeten und im Wettbewerbsregister gespeicherten Informationen abzufragen. Ab dem 01.12.2021 ist die Abfrage jedoch bereits auf freiwilliger Basis möglich.

Die Pressemitteilung des BKartA finden Sie [hier](#). Die Bekanntmachung des BMWi im Bundesanzeiger können Sie [hier](#) runterladen.

BSI Jahresbericht 2021: Starker Anstieg von Cyber-Erpressungen

Bonn. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik („BSI“) hat seinen Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland für das Jahr 2021 vorgelegt.

Im Berichtszeitraum (01.06.2020 bis zum 31.05.2021) sollen insgesamt 144 Millionen neue Schadprogramm-Varianten entdeckt worden. Das entspricht einem Anstieg von 22 % im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum. Die IT-Sicherheitslage sei daher „angespannt bis kritisch“.

Als das gegenwärtig größte Bedrohungsszenario werden „Cyber Erpressungen“ durch Ransomware/DDoS genannt. Bei Ransomware-Attacken suchen Cyber-Kriminelle gezielt Schwachstellen in der IT-Infrastruktur von zumeist größeren Organisationen, dringen in diese ein und verschlüsseln Daten. Anschließend wird für die Entschlüsselung ein Lösegeld verlangt. Als größte Schwachstelle wird – insbesondere in pandemiebedingten Home-Office Zeiten – der „Faktor Mensch“ ausgemacht. DDoS-Attacken zeichnen sich durch die gezielte Überlastung der IT-Infrastruktur aus, mit dem Ziel, dass diese zusammenbricht. Betroffene sollen Schutzgeld zahlen, damit ein solcher Angriff nicht bzw. nicht noch einmal vorkommt.

Den BSI Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2021 finden Sie [hier](#).

[3] Gesetzgebung

Strafbarkeit der Fälschung von Impfausweisen im Rahmen der Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Berlin. Am 18.11.2021 hat der Deutsche Bundestag ein umfangreiches Gesetzespaket – Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich

der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite – verabschiedet (BT-Drs. 803/21). Nach Zustimmung des Bundesrats sind die Neuregelungen im Wesentlichen am 24.11.2021 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 4906).

Der zugrundeliegende Gesetzesentwurf der Fraktionen der sog. „Ampelkoalition“ (BT-Drs. 20/15) sieht unter anderem verschiedene Maßnahmenpakete bei steigenden Inzidenzen sowie die Nichtverlängerung der seit März 2020 mehrfach verlängerten Ausrufung einer epidemischen Notlage von nationaler Tragweite ab dem 25.11.2021 vor. Neben der Neufassung des § 28a IfSG und der Ausweitung diverser – zum Teil bußgeldbewehrter – Arbeitgeberpflichten umfasst das Gesetz auch Änderungen des Strafgesetzbuches, „um die Strafbarkeit sämtlichen strafwürdigen Verhaltens im Bereich der Fälschung von Impfausweisen zweifelsfrei sicherzustellen“ (BT-Drs. 20/15, S. 32).

Der neue Tatbestand in § 275 Abs. 1a StGB erfasst Konstellationen der Manipulation von Blankett-Impfausweisen und damit Handlungen im Vorbereitungsstadium zur Herstellung unrichtiger Impfausweise. Die Qualifikation des § 275 Abs. 2 StGB findet auf den neuen Tatbestand Anwendung. Geringfügige Anpassungen und Ergänzungen erfuhren außerdem die Straftatbestände in §§ 277, 278 und 279 StGB. So wurden in § 278 StGB a.F. die Wörter „zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft“ gestrichen und – in Übernahme der Formulierung in § 267 StGB – durch die Wörter „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ ersetzt; eine entsprechende Anpassung wurde in § 279 StGB vorgenommen.

Damit möchte der Gesetzgeber für Rechtsklarheit sorgen bzw. Strafbarkeitslücken schließen, die die Rechtsprechung jüngst bezüglich eines Sachverhalts attestierte, in dem eine Privatperson einen gefälschten Impfpass in einer Apotheke vorgelegt hatte (LG Osnabrück, Beschl. v. 26.10.2021, 3 Qs 38/21, n.v.). Das Gericht erachtete die bisherigen Tatbestände des Strafgesetzbuches mangels Vorlage gegenüber einer Behörde für unanwendbar, während eine Strafbarkeit nach § 75a Abs. 2 Nr. 1 IfSG aufgrund von dessen Sonderdeliktscharakter ausscheide: Der Tatbestand kann nur von impfberechtigten Personen (insb. Ärzten) begangen werden.

Der Gesetzesentwurf vom 08.11.2021 ist [hier](#) abrufbar.

Wirtschaftsstrafrechtliche und strafprozessuale Gesetzesvorhaben im Koalitionsvertrag

Berlin. Die zukünftigen Regierungsparteien SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen haben den in den vergangenen Wochen ausgehandelten Koalitionsvertrag vorgestellt. Das nunmehr veröffentlichte 177-seitige Dokument umfasst auch Regelungen im Bereich des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts sowie des Strafprozessrechts.

Die Effektivität und Schnelligkeit von Strafprozessen soll unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte des Beschuldigten und der Verteidigung gesteigert werden. Im Zuge der geplanten Modernisierung sollen Vernehmungen und Hauptverhandlung in Bild und Ton

aufgezeichnet werden und Gerichtsentscheidungen prinzipiell in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein. Die Verteidigung des Beschuldigten sei mit Beginn der ersten Vernehmung zu gewährleisten. Ferner sei angestrebt, die strafprozessuale Verständigung sowie das grundsätzliche Verbot der Tatprovokation zu kodifizieren (S. 106).

Im Bereich des Unternehmenssanktionsrechts habe man sich zum Ziel gesetzt, die geltenden Vorschriften einschließlich der Sanktionshöhe zu überarbeiten. Unternehmen sollen durch die Schaffung präziser Regelungen Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Compliance-Pflichten und interner Untersuchungen erhalten. Die EU-Whistleblower-Richtlinie solle „rechtssicher und praktikabel“ umgesetzt werden (S. 111 f.). Die Betroffenen seien nicht nur bei der Meldung von Verstößen gegen EU-Recht, sondern auch bei Hinweisen auf sonstiges erhebliches Fehlverhalten umfassend vor rechtlichen Nachteilen zu schützen. In diesem Kontext wolle man Unternehmen beratend und finanziell unterstützend zur Seite stehen.

Weiterhin ist die intensivierete Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung beabsichtigt (S. 164, 166 f.). Die bereits eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen solle auch auf nationale Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Mio. Euro erstreckt werden. Die Koalition möchte die Betrugsanfälligkeit des Mehrwertsteuersystems im Wege der bundeseinheitlichen Einführung eines elektronischen Meldesystems zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen erheblich senken. Gleichzeitig wolle man die Schnittstelle zwischen Verwaltung und Betrieben entbürokratisieren. Auf EU-Ebene plädiert die Koalition für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem wie z.B. Reverse-Charge sowie für eine ständige Aktualisierung der Steueroasen-Liste der EU. Außerdem setze man sich weiterhin aktiv für die Einführung der globalen Mindestbesteuerung ein.

Mithilfe eines Daten- und Informationsaustausches zwischen Finanzaufsicht und Steuerbehörden sowie der verstärkten Nutzung neuer technischer Möglichkeiten, z. B. Blockchain, bemühe die Koalition sich verstärkt um die Unterbindung missbräuchlicher Dividendenarbitragegeschäfte.

Der Text des Koalitionsvertrages ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Straflosigkeit des Fahrradschiebens in betrunkenem Zustand

Freiburg i.Br. Im Berufungsverfahren gegen ein amtsgerichtliches Urteil sprach das LG Freiburg i.Br. am 26.10.2021 einen Angeklagten frei, dem vorgeworfen worden war, er

habe im Zustand der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit ein Fahrrad im öffentlichen Verkehr geschoben und sich dadurch der fahrlässigen Trunkenheit im Straßenverkehr gem. § 316 Abs. 1 und Abs. 2 StGB strafbar gemacht (Az.: 11/21 10 Ns 530 Js 30832/20).

Nach den gerichtlichen Feststellungen hatte der Angeklagte auf einer Vereinsfeier alkoholische Getränke im Übermaß zu sich genommen, was zu einer am Folgetag gemessenen Blutalkoholkonzentration von 2,3 Promille führte. Der Heimweg gestaltete sich als schwierig. Der Angeklagte schob sein Fahrrad, weil er bemerkte, dass er zum Aufsatteln zu betrunken war. Nach einigen Stürzen ließ er das Fahrrad liegen und ließ sich zum Schlafen auf der Straße nieder, wo ihn am Morgen ein Polizeibeamter auffand.

Das LG Freiburg i.Br. sprach den Angeklagten aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen frei. Er habe sein Fahrrad nicht im Sinne des § 316 StGB „geführt“, da hierfür nicht das Bedienen des Fahrradlenkers genüge. Vom bloßen Schieben eines Fahrrades gehe nicht die von § 316 StGB vorausgesetzte Gefahrenlage aus. Sich betrunken zu Fuß im öffentlichen Verkehrsraum zu bewegen sei somit auch dann nicht strafbar, wenn hierbei ein Fahrrad geschoben werde.

Bitcoin-Versteigerung durch die NRW-Justiz

Düsseldorf. Die Strafverfolgungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben nach eigenen Angaben Ende Oktober 2021 erstmals in Strafverfahren sichergestellte Werte der Kryptowährung Bitcoin öffentlich versteigert. Es habe sich um die bundesweit erste Online-Auktion durch Justizbehörden überhaupt gehandelt.

Es seien zunächst 215 Bitcoins mit einem aktuellen Marktwert von 11 Mio. Euro einer Online-Auktion zugeführt worden, die sämtlich aus Internetstraftaten stammen sollen. Bereits kurz nach Beginn der über zwei Tage durchgeführten Versteigerung seien erste Gebote abgegeben worden, die bereits über dem Marktpreis von ca. 54.000 Euro pro Bitcoin gelegen hätten. Dabei würden justizseitig nicht nur ganze Bitcoin zum Erwerb angeboten, sondern mehrere Tranchen zwischen 0,1 0,5, einem und zehn Bitcoin.

Für die Versteigerung werde die justizeigene Plattform www.justiz-auktion.de verwendet.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwältin Dr. Nora Schaffer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.